Tarifkompromiss im Sozial- und Erziehungsdienst

Nach einem Verhandlungsmarathon über fünf Tage und Nächte konnten kommunale Arbeitgeber und Gewerkschaften vorbehaltlich der Gremienbeteiligung eine Einigung für den Sozial- und Erziehungsdienst erzielen. Die Mitgliederversammlung der VKA hat dieser Einigung zugestimmt.

Das Angebot beinhaltet sowohl Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz/zur betrieblichen Gesundheitsförderung wie auch zur Eingruppierung und Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die Eckpunkte der Einigung:

- Erzieherinnen und Erzieher erhalten ab 1. November 2009 ein Gehaltsplus von rechnerisch rund 150 Euro monatlich, unterschiedlich verteilt auf die verschiedenen Entgeltgruppen.

- Erzieherinnen mit Normaltätigkeiten können künftig von 2.040 bis zu 2.864 Euro, Erzieherinnen mit schwierigen Tätigkeiten zwischen 2.140 Euro und 3.250 Euro und Leitungskräfte in Kindertagesstätten zwischen 2.240 Euro und 4.135 Euro im Monat verdienen.

- Die Entgelte im Sozialdienst bewegen sich über die verschiedenen Niveaus hinweg künftig zwischen 2.300 Euro und 4.525 Euro.

- Auch zum Gesundheitsschutz wurden in Ergänzung zahlreicher bereits bestehender Aktivitäten und Initiativen tarifliche Festlegungen getroffen, wie etwa zum Anspruch auf Gefährdungsanalysen und der Einrichtung von so genannten Gesundheitszirkeln.

Der Abschluss kostet die Kommunen zwischen 500 und 700 Millionen Euro jährlich.

Die Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz/zur betrieblichen Gesundheitsförderung sehen einen Anspruch der Beschäftigten auf Gefährdungsbeurteilung vor, den auch bereits das Bundesarbeitsgericht aus dem Arbeitsschutzgesetz für die Arbeitnehmer abgeleitet hat (Urteil vom 12.8.2008 – 9 AZR 1117/06). In die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind die Beschäftigten einzubeziehen. Aus der Gefährdungsbeurteilung folgende Maßnahmen sind mit den Beschäftigten zu erörtern. Eine einzurichtende paritätische betriebliche Kommission berät darüber, wenn mit den Beschäftigten über erforderliche Maßnahmen kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Sie ist auch zuständig, wenn der Arbeitgeber eine beantragte erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. Die betriebliche Kommission ist auch zuständig für die Einrichtung von Gesundheitszirkeln.

Darauf hinzuweisen ist, das die betriebliche Kommission Vorschläge unterbreiten kann, aber keinerlei Entscheidungsbefugnisse hat. Nur wenn die Mehrheit der Arbeitgebervertreter in der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zustimmt, sind vorgeschlagene Maßnahmen vom Arbeitgeber durchzuführen.

Einvernehmen konnte auch über die künftige Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Verbindung mit einer eigenen Entgelttabelle erzielt werden. Hierbei sind 16 Entgeltgruppen gebildet worden, die die unterschiedlichen Berufsgruppen und Tätigkeiten abbilden. Die unterschiedlichen Bezahlungsstrukturen aus dem früheren BAT/BAT-O und dem TVöD einschließlich von Vergütungsgruppenzulagen, die nach früherem Tarifrecht zustanden und an übergeleitete Beschäftigte vielfach im Wege des Besitzstandes weiterzuzahlen waren, sind in der neuen Tabelle aufgegangen.

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.

Die Überleitung in die neue Entgelttabelle orientiert sich an den 2000 im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe vereinbarten und bei der Überleitung in den TVöD modifiziert zur Anwendung gekommenen Überleitungsregelungen. Am 30. September 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die sich in ihrer Entgeltgruppe in Stufe 2 bis 5 befinden, werden im Grundsatz mit ihrem derzeitigen Tabellenentgelt und einer etwaig zustehenden Vergütungsgruppenzulage erhöht um 2,65 Prozent in die neue Entgelttabelle überführt. Sofern ihr Vergleichsentgelt über dem Tabellenwert der neuen Entgelttabelle liegt, findet eine weitere Erhöhung dieses Entgelts nicht statt. Seit dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte werden mit ihrem nicht erhöhtem Vergleichsentgelt ihrer neuen Entgeltgruppe zugeordnet und erhalten dort das im Regelfall höhere Tabellenentgelt aus der neuen Entgeltgruppe.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Gewerkschaften angekündigt haben, die Beschäftigten am kommenden Freitag, den 31. Juli 2009 beginnend ab 12.30 Uhr über den Tarifabschluss zu unterrichten. Vereinbart ist mit den Gewerkschaften, dass die Beschäftigten hieran unter Verzicht auf ihre Entgeltansprüche teilnehmen können und hierzu von der Arbeit freizustellen sind.

Sofern die zuständigen Gremien der Gewerkschaften dem Tarifabschluss – vorbehaltlich dem Ergebnis einer noch durchzuführenden Urabstimmung – zustimmen, haben sich die Gewerkschaften verpflichtet, alle Arbeitskampfmaßnahmen bis zum förmlichen Abschluss der notwendigen Änderungstarifverträge zum TVöD, BT-V, BT-B und TVÜ-VKA auszusetzen.

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.